



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit für die Überprüfung und Neusignalisation des Wanderwegnetzes (2011-2026)**

Datum: 7. Dezember 2010

Nummer: 2010-410

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/410

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Verpflichtungskredit für die Überprüfung und Neusignalisation des
Wanderwegnetzes (2011-2026)**

vom 7. Dezember 2010

1. Zusammenfassung

Das Wanderrouthenetz des Kantons Basel-Landschaft wurde in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts geplant und seitdem stets nur punktuell angepasst. Verschiedene der erfolgten Ergänzungen und Anpassungen am Wanderwegnetz basieren auf Einzelwünschen und Initiativen, waren teilweise eher zufällig und wurden nicht im Gesamtzusammenhang des Netzes überprüft. Die Qualität vieler Routen genügt den heutigen Anforderungen des Wandertourismus bzw. der Naherholung nicht mehr vollständig. So führen viele Routen über lange Abschnitte mit ungeeigneter Wegoberfläche. Die starke Zersiedelung der Landschaft führte dazu, dass heute viele Wanderrouthen eine unattraktive Linienführung aufweisen. Ebenso zu bemängeln ist die zum Teil fehlende Anbindung der Wanderrouthen an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Entsprechend den Qualitätszielen für die Wanderwege Schweiz ist auch für das Baselbieter Wanderwegnetz die Qualitätssteigerung das Hauptziel. Dies bedeutet: attraktivere Wegführungen, weniger Hartbelagsflächen, bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr, eindeutige und klare Signalisation. Der Regierungsrat beantragt deshalb, für die Überprüfung und Neusignalisation des Baselbieter Wanderwegnetzes für die Jahre 2011-2026, zusätzlich zum ordentlichen Signalisationsbudget, einen Kredit von CHF 480'000.- resp. CHF 30'000.- pro Jahr zu bewilligen.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Begründung / Bedarf	5
3.1.	Bedeutung des Wanderns	5
3.2.	Wanderbewegung Schweiz	6
3.3.	Geschichte des Wanderns und Entwicklung des Wanderwegnetzes im Kanton Basel-Landschaft	7
3.4.	Wandern heute	9
3.5.	Anforderungen an ein zeitgemässes Wanderwegnetz	10
3.6.	Mängel am aktuellen Wanderwegnetz BL	10
3.7.	Ziele für die Überprüfung und Überarbeitung des Wanderwegnetzes	11
4.	Die gewählte Lösung	11
4.1.	Mehrjähriger Verpflichtungskredit	11
4.2.	Nutzen des überarbeiteten Wanderwegnetzes	12
5.	Kosten und Finanzierung	12
6.	Regulierungsfolgenabschätzung	13
7.	Antrag	13

2. Rechtliche Grundlagen

Das schweizerische Wanderwegnetz ist rechtlich geschützt durch Art. 88 der Bundesverfassung¹, das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG)² und die entsprechende Verordnung FWV³. Der Verfassungsartikel wurde 1979 in einer Volksabstimmung mit grosser Mehrheit von Volk und Ständen angenommen. Die Bevölkerung brachte damit zum Ausdruck, dass sie die Erhaltung von fussgängergerechten Wegen als Staatsaufgabe erachtet und Massnahmen erwartet gegen die zunehmende Zerstörung und Beeinträchtigung des Wanderwegnetzes durch den Strassenbau und den motorisierten Verkehr.

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) wurde geschaffen, um den Verfassungsauftrag in die Praxis umzusetzen. Es bezweckt die Erhaltung eines attraktiven, sicheren und zusammenhängenden Wanderwegnetzes mit geeigneten Wegoberflächen, ohne Störungen durch den motorisierten Verkehr. Die Aufgaben der Kantone sind bemerkenswert ausführlich festgehalten. Dazu gehören insbesondere

- das Festhalten der bestehenden und vorgesehenen Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen (Art. 4),
- die Koordination mit den Nachbarkantonen (Art. 5),
- die Sicherstellung der Anlage, Erhaltung und Kennzeichnung der Fuss- und Wanderwege (Art. 6) sowie
- die Zusammenarbeit mit den privaten Fachorganisationen (Art. 8).

Gemäss Art. 4 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV) erlässt das für Fuss- und Wanderwege zuständige Bundesamt Richtlinien über die Kennzeichnung der Wanderwege.

Seit dem 1. Februar 2006 ist für die Kennzeichnung resp. neu die Signalisation der Wanderwege die VSS-Norm SN 640 829a 'Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr' gültig. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat mit der Verordnung über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007⁴ die oben genannte VSS-Norm als verbindlich für die Signalisation der Wanderwege erklärt. In Art. 6 der Verordnung hat das UVEK zudem die Fristen festgelegt, bis wann die Signalisationen angepasst sein müssen: 2012 für die Signale 'Fahrrad-Rundstrecke' und 'Bestätigungstafel' und 2026 für alle übrigen Signale.

¹ SR 101

¹ *Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.*

² *Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.*

³ *Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.*

² SR 704

³ SR 704.1

⁴ SR 741.211.5

Der Kanton Basel-Landschaft ist dem im FWG festgelegten Auftrag mit dem Erlass des Regionalplanes Fuss- und Wanderwege sowie dem zugehörigen landrätlichen Dekret vom 6. Dezember 1993⁵ nachgekommen. In der Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8. Februar 1994⁶ hat der Regierungsrat festgelegt, dass für die Kennzeichnung der Wanderwege die Fachstelle (Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion) zuständig ist.

Der kantonale Richtplan hat mit dem Landratsbeschluss vom 26. März 2009 sämtliche Regionalpläne mit den dazugehörigen Dekreten und Verordnungen aufgehoben. Davon betroffen sind auch der Regionalplan Fuss- und Wanderwege sowie das Dekret dazu und die Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege. Die Bestimmungen aus dem Dekret sind in die Objektblätter V3.2 'Wanderwege' und V3.3 'Fusswege' des kantonalen Richtplans eingeflossen. Die Bestimmungen aus der Verordnung sind nicht in den Richtplan übernommen worden und werden deshalb, soweit sie weiterhin Gültigkeit haben resp. vom Bundesrecht her zwingend geregelt werden müssen, in eine neue Verordnung über Fuss- und Wanderwege überführt.

Das kantonale Strassengesetz vom 24. März 1986⁷ nimmt in § 21 Bezug auf die Wanderwege, indem es die Aufgaben von Kanton und Gemeinden wie folgt umschreibt:

¹ *Der Kanton fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Planung eines zusammenhängenden Fuss- und Wanderwegnetzes. Er nimmt in Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.*

² *Planung, Bau und Unterhalt der Fuss- und Wanderwege obliegen den Gemeinden.*

3. Begründung / Bedarf

3.1. Bedeutung des Wanderns

Es gibt in der Schweiz kaum eine Freizeitaktivität, die eine ähnlich breite Anhängerschaft hat wie das Wandern. Es trifft zwar zu, dass in Studien zum Freizeitverhalten andere Aktivitäten wie etwa Fernsehen, Radio hören und Lesen noch höhere Werte erzielen, doch verlässt man einmal das Haus, so sind es Bewegungsaktivitäten und insbesondere das Wandern, die besonders populär sind.

Das Wandern kommt einer Vielzahl von Bedürfnissen entgegen, die aus der Hektik unserer Berufs-, Konsum und Medienwelt heraus entstehen. Wandern ist Gesundheit, Sport, Naturerlebnis, Abenteuer aber auch Musse. Wandern bietet Begegnungsmöglichkeiten und Bewegungsfreiheit, verhilft zur Wiederentdeckung der Umwelt und zur Identifikation mit der heimi-

⁵ GS 31.490, SGS 406.1

⁶ GS 31.575, SGS 406.11

⁷ GS 29.252, SGS 430

schen Landschaft. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass das Wandern alle diese Funktionen nicht nur nach- oder nebeneinander, sondern gleichzeitig erfüllt.

Ein weiterer Aspekt, der dem Wandern grosse Beliebtheit verleiht, ist das kostengünstige Angebot. Es gibt vermutlich keine zweite Sportart, die mit einem solch geringen Aufwand an Ausrüstungs- und Anlagekosten auskommt. Kostenfaktor und zeitlich unbeschränktes Angebot sind nicht unwesentlich mitverantwortlich für die grosse Anhängerschaft.

3.2. Wanderbewegung Schweiz

Bereits im 19. Jahrhundert hatte der Schweizerische Alpenclub (SAC, gegründet 1863) begonnen, in Graubünden erste Gebirgsrouten zu signalisieren. Gleichzeitig hatte in Deutschland der Schwarzwald-Verein Wanderrouen mit pfeilförmigen Wegweisern und Zwischensignalen in Rhombenform gekennzeichnet. Auch der 1898 gegründete Schweizerische Juraverein signalisierte schon bald eigene Wanderrouen. Mit dem Siegeszug des Autos seit den zwanziger Jahren gerieten die Fussgänger aber mehr und mehr in die Defensive. Als Reaktion darauf wurden in verschiedenen Regionen der Schweiz Ausflugsrouten signalisiert, die speziell für Spaziergänger und Wanderer geeignet waren.

Es war das Verdienst des Zürchers Jakob Ess, dass er diese Tendenzen erkannte und zu einer neuen Strömung bündeln konnte. Auf seine Initiative hin wurde im Dezember 1934 die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW) gegründet. Bereits am Gründungstag wurde ein einheitlicher Wegweisertypus - gelbe Tafeln, schwarze Schrift - festgelegt. Die Wanderweg-Signalisierung sollte aber nicht Aufgabe des zentralen Dachverbandes sein, sondern der einzelnen Wanderweg-Sektionen auf kantonaler Ebene, die nun in rascher Folge gegründet wurden, so auch 1938 der Verein Wanderwege beider Basel.

Während des Zweiten Weltkriegs mussten sämtliche Wegweiser entfernt werden, da sie einem einfallenden Feind wertvolle Orientierungshilfe geboten hätten. Als Ersatz wurden ab den Vierzigerjahren erste Wanderbücher gedruckt und erste geführte Wanderungen angeboten. Aus letzteren entstanden ab den sechziger Jahren die wöchentlichen Radiowanderungen, die sich während vieler Jahre grosser Beliebtheit erfreuten.

Als Reaktion auf die zunehmende Verteerung der markierten Wander-"Wege" wurde 1974 die "Volksinitiative zur Förderung der schweizerischen Fuss- und Wanderwege" eingereicht. Ein Gegenvorschlag zur Initiative wurde 1979 in einer Volksabstimmung deutlich angenommen. Seither ist das Thema "Wanderwege" in der Schweiz auf Verfassungsstufe geregelt. Auf der Grundlage des Verfassungsartikels wurde das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege ausgearbeitet, das am 1. Januar 1987 in Kraft trat.

Das gesamte schweizerische Wanderwegnetz umfasst 63'779 km, wovon 23'533 km Bergwanderwege (Zahlen 2009). Seit Frühjahr 2008 sind rund 10% resp. 6'300 km des schweizerischen Wanderwegnetzes speziell signalisiert. Im Rahmen des Projektes 'SchweizMobil' wurden für sechs nationale und 57 regionale Wanderland-Routen die gelben Wanderwegweiser mit einem grünen Routenfeld mit Routennummern ergänzt.

3.3. Geschichte des Wanderns und Entwicklung des Wanderwegnetzes im Kanton Basel-Landschaft

Erste Initiativen zur Gründung einer baslerischen Sektion der noch jungen SAW gehen auf das Jahr 1937 zurück. Die Regierungen der beiden Basel reagierten sehr positiv auf diese Absichten. Der Baselbieter Regierungsrat hielt dazu in seinem Protokoll vom 18. Dezember 1937 folgendes fest:

"Vom Standpunkt des Verkehrs auf den Kantonsstrassen mit Motorfahrzeugen aller Art ist die Schaffung von Wanderwegen für die Fussgänger zu begrüssen. Dadurch würde sich der Automobilverkehr reibungsloser abwickeln können. Ihre Erstellung muss jedoch der Privatinitiative überlassen bleiben. Der Regierungsrat empfiehlt die geplante Aktion und erklärt sich damit einverstanden, wenn dies in den Werbe- und Einladungsschreiben zum Ausdruck kommt."

1938 wurden im Blauengebiet sogenannte Musterrouen signalisiert, die bereits eine Länge von 217 km umfassten. Am 12. Juli 1939 fand die Gründungsversammlung des Vereins Wanderwege beider Basel statt. Der im September ausbrechende 2. Weltkrieg lähmte die Tätigkeiten der neu gegründeten Sektion aber weitgehend und machte die bisherigen Anstrengungen zunichte. Die im Blauengebiet angebrachten Signalisationen mussten wieder entfernt werden.

Nach Kriegsende konnte der Verein seine Arbeiten wieder aufnehmen. 1948 resp. 1950 erschienen die Wanderbücher Basel I (Wandervorschläge westlich der Linie Passwang-Augst) und Basel II (Gebiet östlich der Linie Passwang-Augst). Sukzessive wurden diese Routen auch im Gelände markiert. 1952 waren insgesamt 27 Routen mit 322 km markiert, Ende 1957 61 Routen mit 702 km. Ende 1961 zählte man bereits über 1'000 km markierte Wanderwege. Damit war die Erstmarkierung des Wanderwegnetzes der Wanderwege beider Basel grösstenteils abgeschlossen. Diese Zahl hat sich bis heute nur unwesentlich verändert. Seit den sechziger Jahren lag das Hauptaugenmerk des Vereins auf dem Unterhalt und der Verbesserung des Wanderwegnetzes. Dazu gehörten neben dem Beheben der Vandalismus-Schäden vor allem auch die Verlegung von Wegstücken infolge der Ausdehnung der Siedlungs- und Industriegebiete, wegen des Autobahnbaus und der zunehmenden Erstellung von Wald- und Güterstrassen. Der Verein sah sich zu dieser Zeit entsprechend weniger als 'Wanderverein', sondern der hauptsächliche Vereinszweck war die 'Errichtung und Bezeichnung der Wanderwege'.

Seit 1951 liess der Kanton Basel-Landschaft dem Verein eine jährliche Subvention zukommen, die zu Beginn bescheidene CHF 1'000.- pro Jahr betrug, in den Folgejahren aber sukzessive erhöht wurde.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege per 1. Januar 1987 wurden Planung, Anlage und Erhaltung der Wanderwege zur Kantonsaufgabe. Für den Vollzug des Bundesgesetzes wurde den Kantonen eine Frist bis 1989 gesetzt. Mit Beschluss vom Januar 1988 unterstellte der Regierungsrat im Sinne einer Übergangsregelung die in der Inventarkarte des Vereins Wanderwege beider Basel ausgewiesenen Wanderwege dem Bundesgesetz. Mit dem Erlass des Regionalplanes Fuss- und Wanderwege sowie dem zugehörigen Dekret vom 6. Dezember 1993 erfüllte der Kanton Basel-Landschaft seinen Gesetzauftrag. 1998 erfolgte die Erweiterung des Regionalplans auf den Bezirk Laufen.

Der Verein Wanderwege beider Basel wurde mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu einer private Fachorganisation (vgl. Art. 8 FWG). Der Verein steht gemäss seinem Leitbild den Kan-

tonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Signalisation und den Gemeinden beider Kantone für den Unterhalt der Wanderwege unterstützend zur Verfügung.

Seit dem Inkrafttreten des Regionalplanes Fuss- und Wanderwege 1994 übernimmt der Kanton die Kosten für die einheitliche Signalisation des Wanderwegnetzes und deren Unterhalt, dies im Sinne von § 21 Absatz 1 des kantonalen Strassengesetzes, wonach der Kanton die Planung eines zusammenhängenden Wanderwegnetzes zu fördern und zu koordinieren hat. Mit der Ausführung dieser Arbeiten ist der Verein Wanderwege beider Basel betraut. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung und dem Verein Wanderwege beider Basel regelt diese Zusammenarbeit.

Das Budget für die Signalisationsarbeiten belief sich für das Jahr 2009 auf CHF 85'000.-. Darin enthalten sind Arbeits-, Fahrzeug- und Materialkosten für die Instandstellung, Erstellung oder Änderung von Wanderwegen, die Kosten der Kontrollgänge der Bezirksleiter aber auch Aufwendungen für die Behebung von Vandalismus- und anderen Schäden. Speziell zu beachten sind dabei die dem Budget zu Grunde gelegten Stundenansätze von CHF 15.- bzw. CHF 35.-. Diese basieren gemäss Leitbild des Vereins Wanderwege beider Basel auf einem halbeinamtlichen Einsatz der Vereinsmitglieder zur Förderung des Wanderns als sportliche, gesunde und kostengünstige Freizeitaktivität.

Die Digitalisierung des Wanderwegnetzes begann im Jahr 2000. Die Verwaltung des digitalen Wanderwegnetzes erfolgt mit der GIS-Anwendung 'go.w@lk'. Diese Anwendung soll bis ins Jahr 2012 durch eine Fachapplikation Langsamverkehr von MISTRA (= 'Management Informationssystem Strassen' des Bundes) abgelöst werden. Seit 2006 können sämtliche vorhandenen Daten zu den Wanderwegen (Wanderwege, Wanderwegen, Wegweiser) im Geoportal des Kantons Basel-Landschaft (vgl. www.geo.bl.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.

Als eine erste Grundlage für die Überprüfung des kantonalen Wanderwegnetzes und eine neue Routenplanung wurden in sämtlichen Bezirken die bestehenden Wanderwegen erhoben. Diese Arbeiten werden im Jahr 2010 mit dem zweiten Teil des Bezirks Sissach abgeschlossen. Im Anschluss an diese Erhebung erfolgte jeweils die Bereinigung mit den Wanderwegen der Nachbarkantone, da verschiedene Wanderwegen nicht an der Kantonsgrenze halt machen. In diesem Zusammenhang fanden bereits Koordinationsgespräche mit den Kantonen Basel-Stadt, Jura und Solothurn statt.

Der kantonale Richtplan hat mit dem Landratsbeschluss vom 26. März 2009 sämtliche Regionalpläne mit den dazugehörigen Dekreten und Verordnungen aufgehoben. Davon betroffen sind auch der Regionalplan Fuss- und Wanderwege sowie das Dekret dazu und die Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege. Die Bestimmungen aus dem Dekret sind in die Objektblätter V3.2 'Wanderwege' und V3.3 'Fusswege' des kantonalen Richtplans eingeflossen.

Das Wanderwegnetz des Kantons Basel-Landschaft umfasst heute rund 1'100 km, rund 1'000 Wegweiser-Standorte und rund 40-50 Informationstafeln. Rund 38% der Wanderwege resp. ausserhalb der Bauzonen 27% der Wanderwege verlaufen über Wege mit Hartbelag.

3.4. Wandern heute

In zwei umfangreichen Studien⁸ wurde 2008/2009 das Sportverhalten resp. das Wanderverhalten der Schweizer Bevölkerung erhoben. Einige der wichtigsten Befunde lauten kurz zusammengefasst:

- Ein Drittel der Schweizer Bevölkerung wandert. Neben Radfahren ist Wandern die beliebteste Sport- und Bewegungsaktivität von Herr und Frau Schweizer.
- Wanderer sind in aller Regel selbst organisiert.
- Wanderwege werden nicht nur von Wanderern, sondern vor allem auch von Joggern, Walkerinnen, Spaziergängern und Mountainbikern benutzt. Drei von vier Schweizern benutzen zumindest gelegentlich Wanderwege für ihre sportlichen Aktivitäten.
- Mit den Wanderwegen ist die Bevölkerung überaus zufrieden, sie erhalten in der Regel bessere Noten als die sonstige Sportinfrastruktur.
- Abwechslungsreiche, einheitlich signalisierte und gut unterhaltene Wege werden von über 80% der Wandernden als (sehr) wichtig beurteilt.
- Motorfahrzeugverkehr und Hartbelagsstrecken sowie herumliegender Abfall sind die meist genannten Störungsquellen. Mängel bei der Signalisierung werden zwar selten beobachtet, stören das Wandererlebnis aber erheblich.
- Im Gelände orientieren sich rund 70% der Wandernden anhand der Wegweiser und der Wegmarkierungen. Nur knapp zwei Prozent der Befragten erwähnten das GPS als Orientierungshilfe.
- Das Wandern generiert, allein bezogen auf die Schweizer Wohnbevölkerung und ohne Berücksichtigung von Ausrüstungsgegenständen, einen Umsatz von rund zwei Milliarden Franken pro Jahr.

Die Verfasser der Studien leiten aus diesen Ergebnissen verschiedene Empfehlungen ab:

- Die bisherigen Aktivitäten bezüglich Pflege und Entwicklung des Wanderwegnetzes sollen aufrechterhalten werden; dabei ist der Pflege des existierenden Wegnetzes grössere Priorität einzuräumen als der Entwicklung neuer Angebote.
- Optimierungspotenzial besteht bei der Routenführung, bei der Trennung verschiedener Verkehrsträger, bei Signalisation und Zeitangaben, beim Abfall und bei der Verkehrsmittelwahl.

⁸ Zum Weiterlesen:

- Bundesamt für Sport (BASPO): Sport Schweiz 2008, Das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung, Magglingen 2008
(http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/archiv/sport_CH.parsysrelated1.11526.downloadList.3002.DownloadFile.tmp/basposportschweizde.pdf)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)/Schweizer Wanderwege: Wandern in der Schweiz 2008, Bericht zur Sekundäranalyse von "Sport Schweiz 2008" und zur Befragung von Wandernden in verschiedenen Wandergebieten, (= Materialien Langsamverkehr Nr. 117), Bern 2009
(http://www.wandern.ch/fileadmin/wandern/Dokumente/Medien/d_Wandern_in_der_Schweiz.pdf)

3.5. Anforderungen an ein zeitgemässes Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz kann seine touristischen, verkehrs- und gesundheitspolitischen Funktionen langfristig nur erfüllen, wenn es laufend weiterentwickelt und auf die aktuellen Ansprüche der Wandernden ausgerichtet wird. Aus diesem Grund haben die Schweizer Wanderwege im Auftrag des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen für Fuss- und Wanderwege sowie den Wanderweg-Fachorganisationen und der Projektleitung SchweizMobil im Jahr 2007 die folgenden sieben Qualitätsziele erarbeitet:

1. Hoher Abwechslungsreichtum der Linienführung

Ziel: Jede Route / Etappe weist im Durchschnitt drei oder mehr Abwechslungen oder Sehenswürdigkeiten pro 15 Minuten Gehzeit auf (unter Wahrung einer direkten und logischen Linienführung)

2. Anschluss an den öffentlichen Verkehr

Ziel: Jede Route / Etappe ist beidseitig an eine Haltestelle des öffentlichen Verkehrs angebunden

3. Berücksichtigung der massgeblichen Bedürfnisse und Interessen

Ziel: Über die gesamte Route / Etappe erfolgt eine optimale Einbindung von Inventaren sowie eine Koordination und ggf. Entflechtung mit übrigem Langsamverkehr, motorisiertem Verkehr und weiteren Bedürfnissen und Interessen.

4. Geeignete Wegoberfläche ausserhalb des bebauten Siedlungsgebiets

Ziel: Mehr als 90% der Wegoberflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes weisen einen Naturbelag auf.

5. Einwandfreier Wegzustand einschliesslich Kunstbauten

Ziel: Wege und Kunstbauten sind in einem der Wegkategorie entsprechenden einwandfreien Zustand.

6. Einheitliche Signalisation

Ziel: Alle Routen / Etappen sind einheitlich und in beide Richtungen durchgehend gemäss SN 640 829a «Signalisation Langsamverkehr» und Handbuch Signalisation Wanderwege signalisiert.

7. Touristische Kommunikation/Vermarktung der Route

Ziel: Informationen über Routenverlauf, Gehzeiten, Höhendifferenzen sowie begleitende Angebote sind über mehrere Kanäle verfügbar.

3.6. Mängel am aktuellen Wanderwegnetz BL

Das Wanderroutennetz des Kantons Basel-Landschaft wurde, wie in Kapitel 3.3 beschrieben, in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts geplant und seitdem stets nur punktuell angepasst. Verschiedene der erfolgten Ergänzungen und Anpassungen am Wanderwegnetz basieren auf Einzelwünschen und Initiativen, waren teilweise eher zufällig und wurden nicht im Gesamtzusammenhang des Netzes überprüft. Entsprechend ist die Dichte des Wanderwegnetzes in den Gemeinden und den Wandergebieten sehr unterschiedlich.

Die absolute Länge des Wanderwegnetzes in den einzelnen Gemeinden reicht von 1.2 km (Giebenach) bis zu 49.7 km (Langenbruck), der kantonale Durchschnitt liegt bei ca. 13 km. Setzt man die Wanderweglänge in Beziehung zur Länge des gesamten Strassen-/Wegnetzes einer

Gemeinde ergeben sich Werte zwischen 4.3% (Binningen) und 44.2% (Häfelfingen), der kantonale Durchschnitt beträgt rund 20%.

Die Qualität vieler Routen genügt den heutigen Anforderungen des Wandertourismus bzw. der Naherholung nicht mehr vollständig. So führen viele Routen über lange Abschnitte mit ungeeigneter Wegoberfläche. Im Kanton Basel-Landschaft verlaufen rund 38% der Wanderwege über Wege mit Hartbelag. Betrachtet man nur das Wanderwegnetz ausserhalb der Bauzonen, so sind 27% der Wanderwege mit einem Hartbelag versehen. Gemäss den genannten Qualitätsansprüchen wäre hier eine Zielgrösse von 10% anzustreben.

Die starke Zersiedelung der Landschaft führte dazu, dass heute viele Wanderrouten eine unattraktive Linienführung aufweisen. Ebenso zu bemängeln ist die zum Teil fehlende Anbindung der Wanderrouten an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Die Signalisation ist zwar flächendeckend vorhanden, weist aber im Detail verschiedene Unstimmigkeiten oder sogar Fehler auf. Insbesondere die auf den Wegweisern angegebenen Wanderzeiten müssen überprüft und korrigiert werden. Seit Inkrafttreten der neuen VSS-Norm für die Signalisation Langsamverkehr wurden erst einzelne Wegweiser-Standorte nach neuer Norm beschriftet.

3.7. Ziele für die Überprüfung und Überarbeitung des Wanderwegnetzes

Entsprechend den Qualitätszielen, wie sie für das Wanderwegnetz in der Schweiz definiert sind, ist auch für das Baselbieter Wanderwegnetz die Qualitätssteigerung das Hauptziel. Dies bedeutet: attraktivere Wegführungen, weniger Hartbelagsflächen, bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr, eindeutige und klare Signalisation. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass das bestehende Wanderwegnetz in seiner Gesamtheit reduziert wird, da Parallelrouten und Redundanzen eliminiert werden. Auf eine eigentliche Erweiterung des Wanderwegnetzes soll bewusst verzichtet werden.

Die Überprüfung und Überarbeitung des kantonalen Wanderwegnetzes erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege und dem Verein Wanderwege beider Basel (Fachorganisation im Sinne des FWG). Die Gemeinden, weitere kantonale Fachstellen sowie Verbände werden gebiets- und fallweise in die Abklärungen einbezogen. Das 'neue' Wanderwegnetz soll im Sinne einer Anpassung in den kantonalen Richtplan einfließen.

4. Die gewählte Lösung

4.1. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Die Überarbeitung des kantonalen Wanderwegnetzes erfolgt unter Federführung der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (= Amt für Raumplanung in der Bau- und Umweltschutzdirektion) in enger Zusammenarbeit mit dem Verein Wanderwege beider Basel (Fachorganisation im Sinne des FWG). Die Ausführung der Signalisationsarbeiten wird anschliessend dem Verein Wander-

wege beider Basel übertragen, der umfassende Fachkenntnisse und detaillierte Ortskenntnisse im Kanton nachweisen kann. Der Verein Wanderwege beider Basel hat aber aufgrund seiner personellen Ressourcen nicht die Kapazität, diese Arbeiten innert 2-3 Jahren auszuführen. Darum ist es zweckmässig, die Signalisationsarbeiten auf den Zeitraum bis zum Ablauf des vom UVEK gesetzten Termins (= 2026) zu verteilen.

Entsprechend stellt der Regierungsrat einen Antrag für einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2011-2026. Aufgrund der Höhe der Jahrestanche ist der Verpflichtungskredit nicht explizit im Regierungs- und Jahresprogramm aufgeführt.

4.2. Nutzen des überarbeiteten Wanderwegnetzes

Das überarbeitete kantonale Wanderwegnetz leistet einen Beitrag

- an die Entwicklung des Langsamverkehrs und dessen Kombination mit dem öffentlichen Verkehr
- an die Volksgesundheit und
- an die touristische Attraktivität des Kantons und der Schweiz.

Gleichzeitig wird ein sanfter, umweltfreundlicher Tourismus unter Berücksichtigung der Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt. Von einem gut und korrekt unterhaltenen und signalisierten Wanderwegnetz profitieren neben einheimischen Wanderern auch zunehmend ausserkantonale und ausländische Gäste (u.a. durch die Vermarktung auf der Internet-Plattform von *SchweizMobil*).

Nur mit einem attraktiven und intakten Wanderwegnetz kann der Kanton Basel-Landschaft als Wanderland vermarktet werden. Im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern u.a. auch den Velowegen wurden bis heute wenig Mittel in die Wanderwege investiert. Dies mag umso mehr erstaunen, als bei der Tourismus-Werbung für den Kanton das Wandern an vorderster Stelle propagiert wird.

5. Kosten und Finanzierung

Gemäss § 3, Abs. 2, Bst. a. des Finanzhaushaltsgesetzes⁹ liegt eine rechtliche Grundlage vor, wenn eine Ausgabe die Folge zwingender Vorschriften des Bundes ist. Das UVEK hat die VSS-Norm SN 640 829a mit der Verordnung 'Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen' für rechtsverbindlich erklärt und die Umsetzung bis spätestens 2026 vorgeschrieben.

Das Wanderwegnetz im Kanton Basel-Landschaft umfasst rund 1'100 km, rund 1'000 Wegweiser-Standorte und rund 40-50 Informationstafeln. Bei einer durchschnittlichen Annahme von vier Schildern pro Standort und einem Preis von CHF 180.- pro Schild (= Arbeits-, Material- und Fahrzeugkosten, Preisbasis 2009) ergibt sich für die Neusignalisation ein Investitionsvolumen von CHF 720'000.-. Zeitgleich mit den Wegweiser-Standorten sind auch die Informationstafeln

⁹ GS 29.492, SGS 310

in den Gemeinden zu ersetzen (ca. 40 Tafeln à CHF 1'000.-). Damit ergibt sich ein Gesamtbedarf von CHF 760'000.- resp. rund CHF 47'500.- pro Jahr bis zum Ablauf der Frist im Jahr 2026.

Diese Kostenberechnung basiert auf Stundenansätzen von CHF 15.- bzw. CHF 35.-, die der Verein Wanderwege beider Basel für seine Signalisationsarbeiten im Auftrag des Kantons verrechnet. Mit orts- resp. branchenüblichen Stundenansätzen würde sich der Aufwand rund verdreifachen.

Im Budget 2010 sind im Profitcenter 2307 'Amt für Raumplanung' unter dem Konto 3149 (Unterhalt übriger Sachanlagen) CHF 85'000.- eingestellt. Dieser Betrag umfasst die Signalisationsarbeiten für das kantonale Wanderwegnetz, basierend auf der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Wanderwege beider Basel. Darin enthalten sind Arbeits-, Fahrzeug- und Materialkosten für die Instandstellung, Erstellung oder Änderung von Wanderwegen, die Kosten der Kontrollgänge der Bezirksleiter aber auch Aufwendungen für die Behebung von Vandalismus- und anderen Schäden. Aus diesem ordentlichen Signalisationsbudget können für die Überprüfung und Erneuerung der Signalisation zukünftig rund CHF 17'500.- verwendet werden. Somit verbleibt ein jährlicher Bedarf von CHF 30'000.-, der ergänzend bewilligt werden muss.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, für die Jahre 2011-2026, zusätzlich zum ordentlichen Signalisationsbudget, einen Kredit von CHF 480'000.- resp. CHF 30'000.- pro Jahr zu bewilligen. Die erste Tranche in Höhe von CHF 30'000.- wurde bereits in den Voranschlag 2011 aufgenommen, womit im Profitcenter 2307 'Amt für Raumplanung' unter dem Konto 3149 neu CHF 115'000.- eingestellt sind.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die KMU sind nicht spezifisch betroffen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 7. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin

Beilagen: Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss

über Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Überprüfung und Neusignalisation des Wanderwegnetzes (2011-2026)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2011 bis 2026 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 480'000.- bzw. von jährlich CHF 30'000.- für die Überprüfung und Neusignalisation des Wanderwegnetzes im Kanton Basel-Landschaft bewilligt.
2. Allfällige Lohn- und Materialpreisänderungen werden mitbewilligt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: